

**Ortsabrundungsplan M 1:1000 für den Ortsteil Peretshofen der  
Gemeinde Mammendorf**

Die Gemeinde Mammendorf erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) diese

Ortsabrundung

für den Ortsteil Peretshofen als

**Satzung**

**§ 1**

1. Zur Ortsabrundungssatzung wird festgelegt, daß die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke bzw. Grundstücksflächen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB liegen.

2. Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende beigegefügte Lageplan im M 1 : 1000 vom 19.09.1996 ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderungen oder Aufhebungen von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.

3. Der Lageplan ist in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburg Str. 12, 82291 Mammendorf, Zimmer Nr. 27, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**§ 2**

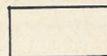
Innerhalb des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.

**§ 3**

**Festsetzungen durch Planzeichen / Text:**

1.  Geltungsbereichsgrenze der Ortsabrundungssatzung
2. Die Kniestockhöhe, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren in der Flucht der Außenwand, am Ortsrand darf
  - a) bei E + I Bauweise maximal 0,25 m und
  - b) bei E + D Bauweise maximal 0,75 m betragen.
3. Am Ortsrand unmittelbar an der Geltungsbereichsgrenze, ist eine Ortsrandeingerünung in einer Breite von 4,00 m herzustellen, wobei die Begrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen oder als Streuobstwiese zu erfolgen hat, die Grenzabstände nach Art. 49 AGBGB sind zu beachten.

Hinweise:



Vorschlag für die Baukörperstellung

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf  
-Bauabteilung-  
Mammendorf, den 19.09.1996

Mammendorf, 17.03.1997

Bauer, Entwurfsverfasser

Thurner, 1. Bürgermeister

**Verfahrenshinweise:**

1. Die Gemeinde Mammendorf hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 14.01.1997 die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Peretshofen in der Fassung vom 19.09.1996 nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.



Mammendorf, den 17.03.1997

Thurner, 1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Mammendorf hat die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Peretshofen am 22.01.1997 gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 19.02.1997 AZ: 21V-610-19 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§§ 22 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. 11 Abs. 3 BauGB).



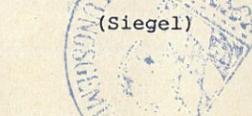
Fürstenfeldbruck den 14.4.97

I. A. jur. Staatsbeamter

3. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 20.03.1997 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden (§§ 34 Abs. 5 Satz 2, 22 Abs. 3 Satz 4, 12 Satz 1 BauGB).

Die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Peretshofen ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen den § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die Ortsabrundungssatzung mit Begründung liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburg Str. 12, 82291 Mammendorf, Zimmer Nr. 27 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Mammendorf, den 17.03.1997

Thurner, 1. Bürgermeister

